

ERSTE WESTERNREITER UNION

RHEINLAND e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Erste Western-Reiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz „EWU Rheinland“ genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg.
Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an. Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.
2. Das sind insbesondere folgende Ziele:
Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport und insbesondere die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Ausbildung und Förderung.
3. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
 - b) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.
 - d) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.
 - e) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
 - f) Die Betreuung der Mitglieder.
 - g) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - h) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.
 - i) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene.

Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - (1) Erstmitglieder
Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.
 - (2) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.
 - c) Kooperative Mitglieder
sind Reitervereine und-verbände, die im Sinne des §3 der Satzung der EWU Rheinland e.V. handeln.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht.
Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht.
3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu den (§ 18 dieser Satzung).
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Anschrift. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.

2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 7

Vereinsmagazin

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinsmagazin, die jedem Mitglied online zur Verfügung gestellt wird. Die Erstellung und Bereitstellung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte eines Mitgliedes.
3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftinzug Nach SEPA-Verfahren oder per Rechnungsstellung. Für die Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Verbandsjugendausschuss

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Sprecher des Beirats
 - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzuführen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers.
4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen für den Verein Tätigen kann eine sog. Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand
6. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Verband EWU Deutschland e. V. erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.
3. Der Beirat besteht aus:
 - dem Ausbildungsbeauftragten
 - dem Jugendwart
 - dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
 - dem Pressewart
 - dem Teamchef
 - dem Schriftführer
4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Tätigkeiten können auch durch eine Person im Rahmen einer Personalunion ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.

§ 12 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Vorstand steht ein Verbandsjugendausschuss zur Seite.
2. Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgabe der Beratung in Fragen der Jugendarbeit.
3. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland
 - 2.- den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland
 - 3.- den/der 1. Jugendsprecher/-in
 - 4.- der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/-innen

§ 13

Wahlperiode

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form der Blockwahl durchgeführt werden.
2. Die Wahl der Jugendsprecher für den Verbandsjugendausschuss nach § 13 wird in der Jugendordnung geregelt.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies kann auch in Form einer Personalunion erfolgen.

§ 14

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
4. Die Vorstandssitzung kann in virtueller Form durchgeführt werden. Ob eine Vorstandssitzung in virtueller oder Präsenzform durchgeführt wird, wird bei der Einladung bekannt gegeben. Darüber hinaus ist es dem Vorstand möglich, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.

§ 15

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich beantragt.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Die §§ 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand soll jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen durch Veröffentlichung im online geführten Vereinsmagazin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.rheinland.ewu-bund.com einzuladen sind.
Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder in virtueller oder in Präsenzform durchgeführt werden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einberufung bekannt gegeben. Die Beschlussfassung kann auch dahingehend erfolgen, dass die zu fassenden Beschlüssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden und diese in Textform ihre Stimmen abgeben. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es hier erforderlich, dass mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimme abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
4. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.
Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
 - Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
 - Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr
 - Der Vermögensbericht
 - Der Kassenbericht
6. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.
7. Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren
Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.
8. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im

- Vereinsorgan veröffentlicht. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im online Vereinsmagazin.
 10. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
 11. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

§ 17

Ausschüsse und Funktionsträger

1. Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funktionsträger berufen.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 18

Ordnungen

1. In dem Verein bestehen nachfolgenden Ordnungen, welche für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand und dem Beirat beschlossen.
3. Der Vorstand ist für den Erlass und Änderung der Schiedsordnung zuständig; Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.
4. Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.
5. Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

6. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.
7. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.
8. Der Verein gibt sich eine Ausbildungsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird
9. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss beschlossen wird.
10. Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird

§ 19

Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.
2. Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Wahlperiode ist jährlich.

§ 20

Auflösungsbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.